

im Jahre 1768 eben dieses Handels wegen die Gemeinde vor das Landgericht zu Rankweil zu citieren gedachte, den Marken in Balüna nachgegraben habe, ohne daß aus der Gemeinde Triesen ein einziger Mann beigezogen worden war. Die Gemeinde hat also den Fürsten, ihr die gleiche Gnade zuzuwenden, wie ehemals, und ihr wieder eine unparteiische Kommission zu gewähren.

Der Fürst willfahrte diesem Ansuchen und schickte als seinen Kommissär einen Herrn Braun nach Vaduz. Dieser wollte nun die Markenbereinigung in den Alpen vornehmen.

Aber unterm 12. Oktober 1770 protestierte das Vogteiamt Feldkirch dagegen, daß Braun, der fürstliche Kommissarius, ohne Anteilnahme Oesterreichs die Angelegenheit ordne. Das Haus Oesterreich habe wegen der Herrschaft Gutenberg mit Balzers die Gerechtigkeit auf Gapfal. Das Vogteiamt könne die von den Triesnern neu aufgestellten Marken nicht anerkennen. Die frühere Kommission mit dem Landvogte v. Grillot habe sich zu einem Vorschlag geeinigt, der nur noch der Ratifikation bedürfe.

Das Vogteiamt scheint demnach von dem fürstlichen Mandat keine Kenntniss bekommen zu haben!

Braun, der liechtensteinische Kommissär, antwortete dem Vogteiamt, die Zuschrift sei ihm morgens 6 Uhr übergeben worden, als er eben im Begriffe stand, zum Augenschein und zur Markenregulierung in die Alpen zu gehen. Die Zuschrift hindere ihn daran nicht im mindesten. Denn eine fürstlich liechtensteinische Kommission habe auf das österreichische Landgericht nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, weil dasselbe hierin gar keine Kompetenz habe. Es stehe nicht über, sondern neben dem liechtensteinischen Gerichte und könne unmöglich einen Fall entscheiden, der schon anno 1595 endgültig entschieden und anno 1751 anerkannt worden sei. Ebenso wenig habe die österreichische Regierung zu Freiburg in liechtensteinischen Sachen etwas zu befehlen. „Wenn sie die Herrschaft Gutenberg vertritt, dann soll sie sich nicht andere Rechte anmaßen, als die jeder Gemeindegenuß von Balzers habe, eine Stimme in der Gemeindeversammlung und mehr nicht. Insofern ist Gutenberg wie die andern Gemeindegenußen ein Partizipant der Gemeindegerechtfame, ein fürstlicher Untertan oder Insaß, muß sich also der schon anno 1751 ergangenen und in Kraft getretenen Sentenz fügen. Sollte das Schloß besondere